

Gemeinde Benz

Beschlussvorlage
GVBe-0112/26

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.23 „Caravanplatz und Freizeitanlage an der B 111“ i. V. m. der 9. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz in der Fassung vom 04-2026

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Madlen Naski	<i>Datum</i> 11.05.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Benz (Vorberatung)	08.06.2026	N
Gemeindevertretung Benz (Entscheidung)	11.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt den Vorentwurf und die Auslegung des Bebauungsplan Nr.23 „Caravanplatz und Freizeitanlage an der B 111“ i. V. m. der 9. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz in der Fassung 04-2026.

1. Geltungsbereich

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Caravanplatz und Freizeitanlage an der B 111“ im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05.06.2025 von der Gemeindevertretung Benz gefasst.

Das Plangebiet (siehe Übersichtsplan) befindet sich ca. 1 km südwestlich des Ortsausganges Neppermin, unmittelbar an der Bundesstraße B 111. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 10.000 qm.



Übersichtsplan: Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Caravanplatz und Freizeitanlage an der B 111“ (ohne Maßstab) rot umrandet, Quelle: GeoPortal.MV

Das Plangebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

Im Nordwesten: von den Flurstücken 202 und 203 (Bundesstraße B 111) der Gemarkung Neppermin, Flur 3

Im Nordosten: von dem Flurstücke 198 der Gemarkung Neppermin, Flur 3.

Im Südosten: von dem Flurstücke 200 der Gemarkung Neppermin, Flur 3

Im Südwesten: von dem Flurstücke 201 der Gemarkung Neppermin, Flur 3.

2. Umweltprüfung

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Begründung/Umweltbericht zum Vorentwurf wird auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auf Schutzgebiete (BNatSchG) sowie Baumschutz (§ 18 NatSchAG M-V) und Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) eingegangen.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrages beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten

Die Ausführungen dienen als Grundlage für die Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB).

3. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll durch die Offenlegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats erfolgen.

4. Kostenübernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträger zu tragen. Hierzu wird die Gemeinde Benz mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss einen Städtebaulichen Vertrag abschließen.

5. Ortsübliche Bekanntmachung

Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n

1	260415 Neppermin BP23 PlanzVorentwurf (öffentlich)
2	260415 Neppermin BP23 BegrVorentwurf (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Benz	11						